

Beitragsordnung ab 01.01.2012



A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 10 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Regelsteuersatz).

B) Mitgliederbeiträge

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden die Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sofern keine niedrigeren Einnahmen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Höchstbeitrag anzusetzen. **Ausgehend hiervon staffelt sich der Mitgliedsbeitrag nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen.** Dies sind u.a.:

- 1) Der/die auf der/den Lohnsteuerbescheinigung/en des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Brutto-Jahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. **nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse)**, durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld und
- 2) der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus
 - a) sonstigen Einkünften wie z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten;
 - b) den Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Abs. 1 - 3 EStG) sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung und
 - c) privaten Veräußerungsgeschäften,
 - d) dem vorhandenen Kapitalvermögen, auch soweit sie wegen Einbehalt der Abgeltungssteuer nicht erklärt werden.

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz, (z.B. geförderte oder vermietete Grundstücke), wird der Beitrag um 3 Beitragsstufen erhöht. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (siehe 2 d) von über 2.000 Euro, Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder pro Kind, bei Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG, Hilfe bei haushaltsnahen Dienstleistungen oder privaten Handwerkerleistungen nach § 35 a EStG **oder Hilfe bei den Arbeitgeberpflichten bei Durchführung haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse** ist der Beitrag um jeweils 1 Beitragsstufe zu erhöhen. Insgesamt kann der Beitrag um max. 4 Beitragsstufen erhöht werden.

Rückwirkender Beitritt:

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Beitrags-Staffel

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage		Jahresbeitrag + 19 USt.		Total
	von Euro	bis Euro	Euro	Euro	Euro
1		bis 10.000	26,89	5,11	32,00
2	10.001	- 15.000	48,74	9,26	58,00
3	15.001	- 20.000	66,39	12,61	79,00
4	20.001	- 30.000	81,51	15,49	97,00
5	30.001	- 40.000	96,64	18,36	115,00
6	40.001	- 50.000	113,45	21,55	135,00
7	50.001	- 60.000	131,09	24,91	156,00
8	60.001	- 70.000	141,18	26,82	168,00
9	70.001	- 80.000	151,26	28,74	180,00
10	80.001	- 90.000	176,47	33,53	210,00
11	90.001	- 120.000	210,08	39,92	250,00
12		über 120.000	252,10	47,90	300,00

C) Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie vom Beratungsstellenleiter/in quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe.

D) Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 3 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.

Beispiel 1:

Mitglied A, geschieden, 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 €. Die Kinder wirken sich nicht auf den Beitrag aus, da sie noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 58,00 €.

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.500 €.

Da B vermieteten Grundbesitz hat, erhöht sich der Beitrag um 3 Stufen, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 168,00 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € noch von seinem Arbeitgeber steuerfreie Auszahlungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für eines seiner beiden volljährigen Kinder Kindergeld, weil sich dieses noch in der Berufsausbildung befindet.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beträgt $(35.000 \text{ €} + 1.000 \text{ €} + 2.500 \text{ €}) = 38.500 \text{ €}$.

Da C Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 € hat und Kindergeld für ein volljähriges Kind bezieht, erhöht sich der Beitrag um zwei Beitragsstufen. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 156,00 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 40.000 € und beschäftigt im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses eine Putzhilfe, für die die Beratungsstelle in 2009 die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten (Haushaltsscheck- und Anmeldeverfahren Bundesknappschaft) durchführte.

Es ergibt sich zunächst aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage ein Beitrag von 115,00 €. Dieser ist allerdings wegen der haushaltsnahen Dienstleistung um eine Stufe zu erhöhen, sodass sich ein Beitrag von 135,00 € ergibt.

Beispiel 5:

Mitglied E lässt sich die Steuererklärung 2011 und 2009 erstellen. In 2011 hatte er Arbeitslohn von 18.000 €. 2009 bezog er Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt in 2009 noch Arbeitslosengeld von 1.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 18.000 € in 2011 und 20.500 € $(19.000 \text{ €} + 1.500 \text{ €})$ in 2009.

Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 79,00 € für 2011 und ein Mitgliedsbeitrag von 97,00 € für 2009, so dass der Gesamt-Mitgliedsbeitrag 186,00 € beträgt.